

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. Juli 2026
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme der SBVg zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 6. Mai 2026 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399

Wir bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Wir verlangen vorliegend für die rechtsgenügende Umsetzung der Motionen einen statischen Verweis auf den Kommentar und die weiteren OECD-Grundlagen in der MindStV. Bei zukünftigen Änderungen des Kommentars sowie der weiteren relevanten OECD-Grundlagen ist eine neuerliche Anpassung der MindStV notwendig, sofern diese zukünftigen Änderungen der relevanten OECD-Bestimmungen keine blosser Auslegung der Muster Vorschriften darstellen.
- Wir unterstützen die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die zeitlichen und übergangsrechtlichen Aspekte der Überführung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (Art. 2 Abs. 3ter E-MindStV) ins schweizerische Recht.
- Wir möchten bei der späteren Erarbeitung des Transparenzmodus zur Switch-Off-Rule im Steuerjahr 2024 konsultiert werden.

Position

Ausgangslage

Die im Dezember 2025 überwiesenen Motionen 25.4392 und 25.4399 beauftragen gemäss unserem Verständnis den Bundesrat verbindlich, Änderungen in der Mindeststeuerverordnung vorzunehmen

- a) zur normativen Verankerung der administrativen Leitlinie der OECD vom 13. Januar 2025 („Administrative Guidance“)
- b) zur Klarstellung, dass die Administrative Guidance erst für die Steuerjahre ab 2025 gelten soll

Der Bundesrat beabsichtigt, die Motionen gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 6. Mai 2026 in der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV) umzusetzen.

Unsere Stellungnahme fokussiert sich vor allem auf die beiden oben genannten Aufträge des Parlaments an den Bundesrat.

a) Normative Verankerung der administrativen Leitlinie der OECD vom 13. Januar 2025 („Administrative Guidance“)

Die MindStV bestimmt, wie die Regeln der OECD zur Globalen Minimalsteuer (GloBE) im schweizerischen Recht umzusetzen sind.

Die MindStV erklärt die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20 vom 14. Dezember 2021 («Mustervorschriften») in einem statischen Verweis als direkt anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 2 Abs. 1 MindStV).

Der erläuternde Bericht vom 22. Dezember 2023, S. 13 zu Art. 2 Abs. 1 MindStV führte damals aus: *«Aus rechtsstaatlichen Gründen handelt es sich um einen statischen Verweis. Sollten die GloBE-Mustervorschriften revidiert werden, was in absehbarer Zeit nicht geplant ist, müsste auch die Verordnung angepasst werden. Ein dynamischer Verweis wäre verfassungsrechtlich problematisch und ist in der Übergangsbestimmung der BV nicht vorgesehen. Auf entsprechende Forderungen in der Vernehmlassung nach einem dynamischen Verweis kann nicht eingegangen werden.»*

Die Mustervorschriften sind nach Massgabe der zugehörigen Kommentare und weiterer Regelwerke, wozu auch die Administrative Guidances gehören, auszulegen (Art. 2 Abs. 3 MindStV). Die Administrative Guidances dienen gemäss klarem Wortlaut der MindStV somit als Auslegungshilfe, sie bilden aber keine eigenständige Rechtsgrundlage, wenn die Administrative Guidances über den Bereich der Auslegung der Mustervorschriften hinausgehen oder sogar den Mustervorschriften widersprechen. Als nicht direkt umsetzbare internationale Regeln müssen die Administrative Guidances in Einklang mit dem schweizerischen Rechtsrahmen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Prinzipien und Grundrechten stehen, um in der schweizerischen Umsetzungspraxis angewendet werden zu dürfen.

Geltende MindStV, Artikel 2:

Art. 2 Anwendbares Recht

1 Die GloBE-Mustervorschriften sind unter Vorbehalt von Absatz 2 direkt für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar.

2 Nicht anwendbar sind:

a. Artikel 9.3.5 der GloBE-Mustervorschriften;

b. für die schweizerische Ergänzungssteuer: Artikel 6.4 der GloBE-Mustervorschriften.

3 Die GloBE-Mustervorschriften sind insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare und zugehöriger Regelwerke des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20 auszulegen.

Indem die überwiesenen Motionen vom Bundesrat eine rechtliche Verankerung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 im schweizerischen Recht verlangen und der Administrative Guidance die rückwirkende Anwendung auf das Steuerjahr 2024 untersagen, gibt das Parlament unmissverständlich und für den Bundesrat rechtsverbindlich zum Ausdruck, dass die Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 in massgebenden Punkten keine blosser Auslegung der Mustervorschriften darstellt, sondern über die blosser Auslegung der Mustervorschriften hinausgeht. Daher fehlt in der heute anwendbaren MindStV die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 in der Schweiz. Die Motionen beauftragen den Bundesrat verbindlich, die rechtliche Grundlage für die Anwendung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (ab dem Steuerjahr 2025) in der Schweiz zu schaffen.

Diesem Auftrag des Parlaments kommt der Bundesrat mit dem vorliegenden Vernehmlassungsvorschlag nicht nach. In den Artikeln 2, Absätze 3 und 3bis des Entwurfs zur Änderung der MindStV wird der Kommentar, worin die Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 inzwischen eingebettet worden ist, immer noch als *Auslegehilfe* beigezogen, obwohl der Kommentar – in Bezug auf den kritischen Inhalt der Administrative Guidance – gemäss der verbindlichen Beurteilung des Parlaments mit der Überweisung der Motionen als Rechtsquelle qualifiziert wird, die *über die Auslegung der Mustervorschriften hinausgeht* und damit für die Umsetzung in der Schweiz einer Rechtsgrundlage bedarf.

Dasselbe gilt entgegen den Erläuterungen des Bundesrats (S. 13f. des Erläuterungsberichts) auch für die Administrative Guidance vom Januar 2026 zum „Side-by-Side“-System, gemäss dem die schweizerische internationale Ergänzungssteuer für schweizerische Gruppengesellschaften von Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in den USA einseitig nicht mehr erhoben wird. Diese einseitige Nichterhebung der internationalen Ergänzungssteuer für US-Gruppen ist diskriminierend gegenüber Unternehmensgruppen mit Hauptsitz ausserhalb der USA – beispielsweise in der Schweiz, was weder in den Mustervorschriften noch in der Verfassungsgrundlage gerechtfertigt werden könnte.

Es ist grundsätzlich wünschenswert, dass der Bundesrat die Zielsetzung der Übereinstimmung der Schweizer Regeln mit den OECD-Vorgaben anstrebt (S. 12ff. des Erläuterungsberichts); dabei darf der Bundesrat aber nicht wie vorliegend das schweizerische Recht verletzen, sondern muss gemäss Anweisung des Parlaments in den überwiesenen Motionen die rechtliche Grundlage - im Rahmen des schweizerischen Rechts -

für die schweizerische Anwendung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 in der Verordnung schaffen.

Wir verlangen vorliegend für die rechtsgenügli­che Umsetzung der Motionen einen statischen Verweis auf den Kommentar und die weiteren OECD-Grundlagen in der MindStV. Bei zukünftigen Änderungen des Kommentars sowie der weiteren relevanten OECD-Grundlagen ist eine neuerliche Anpassung der MindStV notwendig, sofern diese zukünftigen Änderungen der relevanten OECD-Bestimmungen keine bloss­e Auslegung der Mustervorschriften darstellen. Beispielsweise ist die Administrative Guidance vom Januar 2026 zum «Side-by-Side»-System wie oben dargestellt keine bloss­e Auslegung der Mustervorschriften und bedarf daher einer Änderung der MindStV für die rechtskonforme Umsetzung in der Schweiz.

b) Klarstellung, dass die Administrative Guidance erst für die Steuerjahre ab 2025 gelten soll

Wir unterstützen die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die *zeitlichen und übergangsrechtlichen Aspekte* der Überführung der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (Art. 2 Abs. 3ter E-MindStV) ins schweizerische Recht (s. Vorbehalt oben zur Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage). Die Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 findet keine Anwendung für das Steuerjahr 2024 (keine Rückwirkung) und wird für die Steuerjahre 2025ff. gemäss Verordnungsentwurf in Sinne der überwiesenen Motionen umgesetzt.

c) Weitere Punkte

In Ziff. 2.3. des erläuternden Berichts wird erwähnt, dass das Inclusive Framework noch einen Transparenzmechanismus zur sogenannten Switch-Off-Rule im Steuerjahr 2024 erarbeiten möchte. Wir wären froh, wenn wir von der SBVg möglichst früh von den schweizerischen Behörden konsultiert würden, wenn diese Arbeiten starten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Gabriel Bourquin
Leiter Steuern & Leiter Romandie

Sig. Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy